

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2001

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr spezifiziert pathogenfreier Eier aus Drittländern und zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr dieser Eier zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1174)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 27a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF-Eier) sind Bruteier, die in Labors für Diagnoseverfahren, zur Herstellung und Prüfung von Impfstoffen sowie in der Forschung und zu pharmazeutischen Zwecken verwendet werden und mit einem Stempel gekennzeichnet werden müssen.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel ⁽³⁾ und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77 ⁽⁴⁾ wurden die Vorschriften für die Kennzeichnung von Bruteiern festgelegt.

(3) SPF-Eier sind nicht genusstauglich.

(4) Da SPF-Eier in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eigens definiert sind, muss eine Definition festgelegt werden.

(5) SPF-Eier müssen gemäß den im geltenden Europäischen Arzneibuch ⁽⁵⁾ festgelegten Vorschriften erzeugt werden.

(6) Diese besonderen Merkmale dürften die Einschleppung von Geflügelpest, Newcastle-Krankheit und anderen Geflügelkrankheiten in die Gemeinschaft verhindern, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bestimmungen dieser Entscheidung angewandt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten wollen SPF-Eier aus Ländern einführen, die zwar nicht als frei von Newcastle-Krankheit und Geflügelpest gelten, aber zufriedenstellende Tiergesundheitsgarantien für dieses spezielle Erzeugnis geben können.

(8) SPF-Eier dürfen nur in Einrichtungen verwendet werden, in denen sie nach der Verwendung vernichtet oder auf andere Weise behandelt werden, so dass jedes Risiko einer Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist.

(9) Es muss eine Veterinärbescheinigung für diese Eierkategorie und eine entsprechende Liste der Drittländer erstellt werden, die diese Bescheinigung für die Ausfuhr derartiger Eier in die Gemeinschaft verwenden dürfen.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung sind „spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF-Eier) Bruteier gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates, die von spezifiziert pathogenfreien Geflügelherden gemäß dem Europäischen Arzneibuch stammen und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt sind.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von SPF-Eiern aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der entsprechenden Veterinärbescheinigung nach Anhang II erfüllt sind und der Sendung die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung beigelegt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 17.8.1977, S. 1.

⁽⁵⁾ 3. Ausgabe, Europarat, 1997.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von SPF-Eiern nur, wenn diese einen Stempel mit dem ISO-Ländercode und der Zulassungsnummer des Betriebs tragen und wenn ihre Verpackung deutlich sichtbar und leserlich mit den gleichen Angaben versehen ist, aus denen hervorgeht, dass die Sendung dieses spezifische Erzeugnis enthält. Außerdem muss die Sendung nach der Veterinärkontrolle direkt zum Endbestimmungsort befördert werden. Die Kennzeichnung muss gemäß den allgemeinen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Eiern nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75, letztgültige Fassung, und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77 erfolgen.

Artikel 3

Nicht verwendete Eier, das Verpackungsmaterial und Abfallteile oder Abfallprodukte der Eier müssen nach der Verwendung

verbrannt oder auf andere Weise behandelt werden, so dass jedes Risiko einer Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt für ab dem 30. April 2001 zertifizierte spezifiziert pathogenfreie Eier.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Drittländer, die die Bescheinigung gemäß Anhang II dieser Entscheidung für Einfuhren von spezifiziert pathogenfreien Eiern (SPF-Eiern) in die Europäische Union verwenden dürfen, sind in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates aufgeführt.

ANHANG II

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für spezifiziert pathogenfreie Eier (SPF-Eier), die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Nach der Veterinärkontrolle ist diese Sendung direkt zum Endbestimmungsort zu befördern.

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	2. VETERINÄRBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	4. Ursprungsland
5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:	6. Verladeort
7. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (ÖRTLICHE EBENE)	8. Transportmittel (!)
9. Anschrift des Ursprungszuchtbetriebs	10.1. Bestimmungsmittgliedstaat 10.2. Endbestimmungsort (Name und vollständige Anschrift)
11. Zulassungsnummer(n) des Ursprungszuchtbetriebs/der Ursprungszuchtbetriebe	12. Kennzeichen der Sendung (einschließlich Plombennummern der Transportbehälter)
13. Kennzeichnung der Eier (einschließlich Betriebsnummer und ISO-Code des Ursprungslands)	14. Menge (in Worten und Zahlen) 14.1. Zahl der Eier 14.2. Zahl der Kisten 14.3. Eigengewicht
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Bruteiern, die in demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff transportiert wird und zu demselben Bestimmungsort versandt wird, ist eine gesonderte Bescheinigung vorzulegen.	b) Das Original der Bescheinigung muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. c) Es ist am Tag der Verladung auszufüllen und alle vorgesehenen Fristen beziehen sich auf dieses Datum.

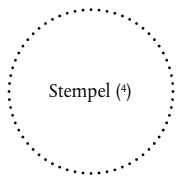
(!) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

15. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt gemäß der Richtlinie 90/539/EWG Folgendes:

Angaben zum Gesundheitszustand:

1. Die in dieser Bescheinigung bezeichneten SPF-Eier stammen von Geflügelherden, die folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Sie sind spezifiziert pathogenfrei gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽²⁾, und alle für diesen Status erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Versand durchgeführt wurden, haben unbedenkliche Ergebnisse mit Negativbefund für Geflügelpest und Newcastle-Krankheit ergeben;
 - b) sie wurden mindestens einmal wöchentlich gemäß dem Europäischen Arzneibuch ⁽²⁾ untersucht, wobei keine klinischen Anzeichen für eine Erkrankung und kein Seuchenverdacht festgestellt wurde;
 - c) sie wurden länger als sechs Wochen in folgenden Betrieben gehalten, die nach Anforderungen, die denen des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG mindestens gleichwertig sind, amtlich zugelassen sind: ⁽³⁾
 - deren Zulassung weder ausgesetzt noch widerrufen wurde;
 - über die keine Sperren verhängt wurden;
 - d) sie sind während des unter Buchstabe c) genannten Zeitraums weder mit Geflügel, das den in dieser Bescheinigung genannten Anforderungen nicht genügt, noch mit wild lebenden Vögeln in Berührung gekommen.
 2. Sie wurden gemäß Nummer 13 der Bescheinigung mit farbiger Tinte gekennzeichnet.
 3. Die Eier wurden zwischen dem und gesammelt (Daten).
 4. Die Eier werden in zum ersten Mal verwendeten Einwegbehältnissen transportiert,
 - a) die nur Eier aus demselben Betrieb enthalten;
 - b) die deutlich mit folgenden Angaben versehen sind:
 - Name des Ursprungslands,
 - SPF-Eier ausschließlich zu Diagnose- oder Forschungszwecken oder zur pharmazeutischen Verwendung,
 - Zahl der Eier,
 - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,
 - Bestimmungsmitgliedstaat;
 - c) die nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch des Inhalts oder Auslaufen ausgeschlossen sind.
 5. Die Behälter und Fahrzeuge, in denen die unter Nummer 4 genannten Einwegbehältnisse transportiert werden, wurden vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.
16. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage.

Ausgestellt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*))

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

⁽²⁾ 3. Ausgabe, Europarat, 1997.

⁽³⁾ Zulassungsmummer(n) des zugelassenen Ursprungsbetriebs/der zugelassenen Ursprungsbetriebe.

^(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Bescheinigung abheben.